

## Werbungskosten von A – Z bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Art der Aufwendungen	Belege bzw. Verweise
<p><b>Abschlussgebühren für Bausparvertrag:</b> Abschlussgebühren können Werbungskosten (WK) sein. Voraussetzungen: Der Vertragsschluss steht nicht in engem Zusammenhang mit dem Bau einer Immobilie. Die Zinserträge liegen auf Dauer über der Gebühr.</p>	<p>BFH, Urteil vom 1.10.2002, Az: IX R 12/00; Abruf-Nr. <a href="#">030004</a>; Urteil vom 24.7.1990, Az: VIII R 45/85; Abruf-Nr. <a href="#">96424</a></p>
<p><b>Abschlusskosten für Lebensversicherung:</b> Abschlusskosten für eine Lebensversicherung sind Anschaffungskosten für den Erwerb einer Kapitalanlage und zählen daher nicht zu den WK.</p>	<p>BFH, Urteil vom 12.10.2005, Az: VIII B 38/04; Abruf-Nr. <a href="#">060086</a></p>
<p><b>Abschreibungen auf Wertpapiere:</b> Abschreibungen auf Wertpapiere sind nicht möglich, weil Kapitalanlagen keinem laufenden Wertverzehr unterliegen. Selbst ein Totalverlust führt nicht zu WK.</p>	<p>BFH, Urteil vom 27.6.1989, Az: VIII R 30/88</p>
<p><b>Aktionärsverein:</b> Beiträge zu einer Vereinigung, die sich die Wahrung der Aktionärsinteressen zum Ziel gesetzt hat (zum Beispiel „Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz“), sind WK.</p>	<p>Informationen im Internet unter: <a href="http://www.dsw-info.de/">http://www.dsw-info.de/</a></p>
<p><b>Ankaufspesen:</b> Die von der Bank für den Wertpapierkauf berechneten Gebühren sind keine WK. Es handelt sich um Anschaffungsnebenkosten des Wertpapiers. Sie mindern den Spekulationsgewinn.</p>	
<p><b>Anlageberater-Honorar:</b> Das Honorar eines Anlageberaters, der zur Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen engagiert wurde, ist als WK abzugsfähig. Auch die Fahrt zum Berater kann mit 0,30 Euro je Kilometer angesetzt werden. Dient die Beratung jedoch ausschließlich steuerfreien Wertsteigerungen, liegen keine WK vor.</p>	
<p><b>Arbeitsmittel für Geldanlage:</b> Arbeitsmittel für die Geldanlage sind als WK abziehbar – Kaufpreise bis 410 Euro netto sofort und ansonsten mittels AfA über die Nutzungsdauer.</p>	
<p><b>Arbeitszimmer:</b> Kosten für ein Arbeitszimmer sind auch bei der Kapitalanlage als WK absetzbar, wenn vom heimischen Büro aus die Verwaltung von umfangreichen Vermögenswerten und Einnahmen erfolgt. Der ab 2007 ausschließlich mögliche volle Abzug gelingt aber nur, wenn das heimische Büro neben der Geldanlage auch ganz überwiegend für alle übrigen beruflichen Betätigungen genutzt wird. Arbeiten Selbstständige oder Angestellte vorwiegend im Betrieb, ist das Arbeitszimmer</p>	

Art der Aufwendungen	Belege bzw. Verweise
auch nicht bei der Kapitalanlage absetzbar.	
<b>Argentinien-Anleihen:</b> Verluste aus der Veräußerung von Argentinien-Anleihen sind keine negativen Kapitaleinkünfte, weil es sich nicht um Finanzinnovationen handelt. Es sind auch keine WK, sondern Wertminderungen auf der steuerlich unbeachtlichen Vermögens-ebene.	FG Berlin, Urteil vom 22.4.2002, Az: 1 K 1100/03; Abruf-Nr. <a href="#">042452</a> ; Revision beim BFH: Az: VIII R 48/04; FG Köln, Urteil vom 15.7.2004, Az: 13 K 6946/01; Abruf-Nr. <a href="#">050600</a> ; Revision: Az: VIII R 67/04
<b>Ausländische Quellensteuer:</b> Auf Antrag kann die bereits jenseits der Grenze einbehaltene Steuer wie WK abgezogen werden, wenn die Alternative der Anrechnung von der Steuerschuld nicht zum Zuge kommen soll. Der WK-Abzug ist günstiger, wenn die Auslandseinnahmen nicht voll versteuert werden, dann verpufft nämlich ein Teil der Quellensteuer bei der Anrechnung. Ab 2007 wird die Quellensteuer auf Dividenden nur noch zur Hälfte als WK berücksichtigt. Eine fiktive sowie die im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Quellensteuer kann nicht wie WK abgezogen werden.	FG Köln, Urteil vom 11.7.2002, Az: 7 K 8572/98; Abruf-Nr. <a href="#">042830</a> § 34c EStG
<b>Bankspesen:</b> Fallen Bankspesen für die Verwaltung von Wertpapieren an, sind diese Spesen als WK abzugsfähig. Spesen für die Anschaffung von Wertpapieren sind nicht abzugsfähig.	BFH, Urteil vom 22.4.1999, Az: VIII B 81/98; Abruf-Nr. <a href="#">99776</a>
<b>Bausparvertrag</b>	Siehe „Abschlussgebühren“
<b>Beratungskosten:</b> Werden Ertrag bringende Wertpapiere angeschafft, sind Beratungskosten (Rechtsanwalt, Steuerberater) dafür WK.	
<b>Börsen- oder Steuerinformationsdienste:</b> Aufwendungen für Börseninformationsdienste (wie „Börse Online“) sind als WK abzugsfähig. Kosten für Steuerinformationsdienste (wie „WISO-SteuerBrief“, „Fuchs-Briefe“) können als WK geltend gemacht werden. Der alternative Abzug als Sonderausgaben (Steuerberatungskosten) ist bei Zahlungen ab 2006 nicht mehr möglich!	Siehe auch „Fachzeitschriften“ und „Steuerberatungskosten“ § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG
<b>Buchführungskosten:</b> Buchführungskosten zur Verwaltung von umfangreichem Kapitalvermögen stellen WK dar.	
<b>Damnum (Disagio):</b> Wird bei Auszahlung eines Darlehens ein Abschlag einbehalten, ist aber das Darlehen zum vollen Nennbetrag zurückzuzahlen, so hat dieser Abschlag zinsähnlichen Charakter. Das Damnum ist als WK abzugsfähig, wenn der Kredit für die Geldanlage aufgenommen wurde. Allerdings darf das Damnum maximal fünf Prozent der Kreditsumme betragen, um sofort geltend gemacht werden zu	BFH, Urteil vom 8.6.1994, Az: X R 26/92; Abruf-Nr. <a href="#">95067</a> ; BMF, Schreiben vom 15.12.2005, Az: IV C 3 – S 2253a – 19/05; Abruf-Nr. <a href="#">053602</a> ; Schreiben vom 20.10.2003, Az: IV C 3 – S

Art der Aufwendungen	Belege bzw. Verweise
können.	2253a – 48/03; Abruf-Nr. <a href="#">032470</a>
<b>Darlehensvermittlungsgebühr:</b> Eine Darlehensvermittlungsgebühr ist nicht als WK abzugsfähig.	BFH, Urteil vom 20.6.2000, Az: VIII R 37/99; Abruf-Nr. <a href="#">042691</a>
<b>Depotgebühren:</b> Depotgebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung von Kapitalvermögen sind WK. Das gilt auch dann, wenn die im Depot lagernden Papiere nicht nur steuerpflichtige Erträge, sondern auch steuerfreie Vermögensvorteile erbringen. Allerdings muss hier eine Aufteilung (Stichwort: Halbeinkünfteverfahren) erfolgen, wenn auch Aktien im Depot liegen.	BFH, Urteil vom 4.5.1993, Az: VIII R 7/91; Abruf-Nr. <a href="#">042692</a> BMF-Schreiben vom 12.6.2002, Az: IV C 1 – S 2252 – 184/02
<b>Diebstahlversicherung:</b> Prämien für die Versicherung Ertrag bringender Wertpapiere sind als WK abziehbar. Ohne konkrete Zuordnung handelt es sich aber um private Aufwendungen.	
<b>Ertragnisaufstellung:</b> Die von der Bank verlangte Gebühr gilt als WK, das gilt auch für eine Jahressteuerbescheinigung. Alternativ können noch bis Ende 2005 Sonderausgaben angesetzt werden.	
<b>Fachbücher:</b> Aufwendungen für spezielle Fachliteratur, insbesondere zur Vermögensanlage, sind als WK abzugsfähig. Verwendungszweck muss unmittelbar der Ertragsicherung der Kapitalanlage dienen.	Siehe auch „Fachzeitschriften“ und „Steuerberatungskosten“
<b>Fachzeitschriften</b>	Siehe auch „Börseninformationsdienste“
„Der Spiegel“: nicht abzugsfähig	BFH, Urteil vom 7.9.1989, Az: IV R 128/88; Abruf-Nr. <a href="#">042693</a>
„Die Zeit“: nicht abzugsfähig	BFH, Urteil vom 7.9.1989, Az: IV R 128/88; Abruf-Nr. <a href="#">042693</a>
„Handelsblatt“ und auch „FTD“ wegen der Sport- und Kulturseiten: umstritten. In der Tendenz eher akzeptiert bei hohen Dividendeneinnahmen	Negativ: BFH, Urteil vom 12.11.1982, Az: VI R 193/79 Positiv: FG Niedersachsen, Urteil vom 9.12.1998, Az: IX 606/97; Abruf-Nr. <a href="#">99208</a> ; FG Hessen, Urteil vom 6.6.2002, Az: 3 K 2440/98, Revision unter Az: VI R 65/02; FG Brandenburg, Urteil vom 4.4.2002, Az: 3 K 2613/01

Art der Aufwendungen	Belege bzw. Verweise
„Neue Züricher Zeitung“: nicht abzugsfähig	FG Düsseldorf, Urteil vom 17.1.2001, Az: 9 K 5608/00 F; Abruf-Nr. <a href="#">010347</a>
<b>Wirtschaftszeitschriften</b> wie Capital, Wirtschaftswoche oder Focus Money: keine WK	FG Düsseldorf, Urteil vom 4.10.1983, Az: VIII (XI) 108/78 E
<b>Steuerfachliteratur, steuerrechtliches Wörterbuch:</b> WK oder bei Zahlung vor 2006 Sonderausgaben (Steuerberatungskosten), wenn Schwerpunkt auf steuerrechtlichen Fragen.	BFH, Urteil vom 23.5.1989, Az: X R 6/85; Abruf-Nr. <a href="#">042695</a>
<b>Fahrtkosten:</b> Kosten der Fahrt zu einer Hauptversammlung sind WK (0,30 Euro je gefahrenem Kilometer), allerdings nur zur Hälfte absetzbar. Fahrtkosten zum Steuerberater sollten bis Ende 2005 als Sonderausgaben und müssen ab 2006 als WK geltend gemacht werden (0,30 Euro je Kilometer). Aufzeichnungen empfehlenswert!	Grenze: FG Saarland, Urteil vom 31.5.2001, Az: 1 K 114/00; Abruf-Nr. <a href="#">042831</a> § 3c EStG
<b>Finanzierungskosten:</b> Finanzierungskosten (zum Beispiel zum Erwerb von Kapitalanlagen) sind WK. Voraussetzung: Vorliegen einer Überschusserzielungsabsicht (erwartete „bescheidene“ Rendite reicht). Diese kann sich auch erst nach Jahren wie etwa bei Zerobonds oder Kapitallebensversicherungen einstellen. Schuldzinsen für die Aktienanlage zählen nur zur Hälfte.	BFH, Urteil vom 21.1.2004, Az: VIII R 2/02; Abruf-Nr. <a href="#">041373</a> ; BFH, Urteil vom 8.7.2003, Az: VIII R 43/01; Abruf-Nr. <a href="#">032280</a> ; BFH, Urteil vom 30.3.1999, Az: VIII R 70/96; Abruf-Nr. <a href="#">042697</a>
<b>Finanzierungs-/Kreditvermittlungskosten:</b> Finanzierungs-/Kreditvermittlungskosten im Zusammenhang mit der Vermittlung einer „Kombi-Rente“ können als WK bei den sonstigen Einkünften abzugsfähig sein, nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Beim Erwerb ab dem 11. November 2005 können die Zinsen aber erst mit den späteren Einnahmen verrechnet werden.	BFH, Urteil vom 30.10.2001, Az: VIII R 29/00; Abruf-Nr. <a href="#">020009</a> ; FG Köln, Urteil vom 17.2.2004, Az: 8 K 6831/00; Abruf-Nr. 041739; BFH, Urteil vom 16.9.2004, Az: X R 19/03; Abruf-Nr. <a href="#">043140</a> ; BMF-Schreiben vom 20.10.2003, Az: IV C 3 – S 2253 a – 48/03; Abruf-Nr. <a href="#">032470</a> § 15b EStG
<b>Fondsgebühren:</b> Fondsgebühren wie Ausgabe-Aufschläge sind Anschaffungskosten. Im Fonds selbst angefallene Managementgebühren werden auf die Einkunftsarten aufgeschlüsselt. Liegen die Kosten über den Einnahmen, wird der negative Saldo vorgetragen.	BMF-Schreiben vom 2.6.2005, Az: IV C 1 – S 1980 – 1 – 87/05; Abruf-Nr. <a href="#">051797</a> § 3 Abs. 3 InvStG
<b>Gebühren:</b> Depot- und Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit Kapitaleinnahmen sind abzugsfähig. Transaktionsgebühren mindern lediglich Spekulationserträge.	Siehe auch „Depotgebühren“

Art der Aufwendungen	Belege bzw. Verweise
<b>Geldbeschaffungskosten:</b> Geldbeschaffungskosten sind WK.	BFH, Urteil vom 20.6.2000, Az: VIII R 57/98; Abruf-Nr. <a href="#">001543</a>
<b>Gesellschafterversammlung:</b> Die Aufwendungen zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen können zur Hälfte WK sein. Beispielsweise bei einem GmbH- oder typischen stillen Gesellschafter.	Siehe auch „Fahrtkosten“, „Übernachungskosten“, „Verpflegungsmehraufwand“
<b>Halbeinkünfteverfahren:</b> Bleiben Einnahmen aus Kapitalvermögen zu 50 Prozent steuerfrei, können die damit wirtschaftlich zusammenhängenden WK auch nur zur Hälfte abgezogen werden.	OFD Frankfurt, Verfügung vom 19.4.2004, Az: S 2252 A – 87 – St II 3.04 § 3c Abs. 2 EStG
<b>Internet-Gebühren:</b> Internet-Gebühren können WK sein. Allerdings ist die Aufteilung schwierig, weil es sich auch um Privataufwendungen oder Kosten für Spekulationserträge handeln kann.	
<b>Kontoführungsgebühren:</b> Werden spezielle Konten für die Verwaltung von Kapitalvermögen geführt, sind die Kontoführungsgebühren als WK abzugsfähig. Aus den Kontoauszügen muss sich ergeben, dass keine anderen Transaktionen über dieses Konto abgewickelt wurden. Beispiel: Das so genannte „Depot-Cash-Konto“ bei den Volks- und Raiffeisenbanken. Ein Pauschalansatz von 16 Euro pro Jahr ist wie bei Arbeitnehmern erlaubt.	BFH, Urteil vom 4.3.1993, Az: VIII R 7/91, BStBl 1993 II, 832; Abruf-Nr. <a href="#">042692</a> OFD Hannover, Verfügung vom 30.4.2002, Az: S 2354 – 20 – StH 214
<b>Kurssicherungsaufwendungen:</b> Kurssicherungsaufwendungen für Fremdwährungsdarlehen: Keine WK.	BFH, Urteil vom 22.9.2005, Az: IX R 44/03; Abruf-Nr. <a href="#">060189</a> ; FG Berlin, Urteil vom 16.6.2003, Az: 10 K 10609/01; Abruf-Nr. <a href="#">032178</a>
<b>Kursverluste bei Fremdwährungsdarlehen:</b> Kursverluste bei Fremdwährungsdarlehen sind nicht abzugsfähig.	BFH, Urteil vom 9.11.1993, Az: IX R 81/90; Abruf-Nr. <a href="#">042698</a>
<b>Mietgebühren für Schließfächer:</b> Mietgebühren für Schließfächer zum Deponieren von Tafelpapieren sind WK, auch wenn der Safe gleichzeitig der Sicherung des Vermögens dient.	Siehe auch „Safe/Schließfach“
<b>Nebenkosten:</b> Nebenkosten, wie die Parkgebühren anlässlich der Teilnahme an einer Hauptversammlung oder Portokosten, sind abzugsfähig. Falls keine Belege vorhanden sind, sollten Anleger sich auf FG Münster berufen, wonach schon für das Jahr 1975 monatlich umgerechnet fünf Euro bei einem Arbeitnehmer ohne Beleg anzuerkennen sind.	FG Münster, Urteil vom 23.8.1978, Az: VII 1720/77 E; Abruf-Nr. <a href="#">042699</a>
<b>Negative Einnahmen:</b> Negative Einnahmen sind keine WK,	

Art der Aufwendungen	Belege bzw. Verweise
sondern von den positiven Einnahmen abzuziehen (Stückzinsen beim Kauf von Anleihen, Zwischengewinne beim Erwerb von Fonds).	
<b>Nießbrauch:</b> Bestellungskosten des entgeltlichen Nießbrauchs sind WK, ebenso die Abschreibung auf das Nießbrauchsrecht beim Nießbraucher.	Schmidt-Heinicke, EStG, 23. Auflage, § 20 Rn. 230 BMF-Schreiben vom 24.7.1998, Az: IV B 3 – S 2253 – 59/98
<b>Notar:</b> Die Kosten der Inanspruchnahme eines Notars bei Veräußerung einer Kapitalanlage sind keine WK.	BFH, Urteil vom 17.4.1997, Az: VIII R 47/95; Abruf-Nr. <a href="#">98102</a>
<b>Parkgebühren</b>	Siehe „Nebenkosten“.
<b>Pauschbetrag:</b> Bei Einkünften aus Kapitalvermögen können Ledige einen WK-Pauschbetrag von 51 Euro geltend machen, Verheiratete von 102 Euro. Unzulässig ist, dass ein Ehegatte pauschal 51 Euro geltend macht und der andere Ehegatte WK in tatsächlich nachgewiesener Höhe. Nachgewiesene und den Gesamtpauschbetrag übersteigende WK können nur abgezogen werden, wenn WK beider Ehegatten zusammen höher als 102 Euro sind.	§ 9a EStG
<b>PC-Kosten:</b> Wird für die Verwaltung der Vermögensanlage Computer und Software benötigt, können WK vorliegen. Es muss aber vorrangig um die Erzielung von Zinsen oder Dividenden gehen. Kosten über 410 Euro netto werden nur über die AfA berücksichtigt.	
<b>Portokosten:</b> Fallen mit der Verwaltung von Kapitalvermögen Portokosten an, sind diese als WK abzugsfähig.	Siehe insoweit auch „Nebenkosten“
<b>Provisionen:</b> Provisionen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften können WK sein, wenn der Ertrag der Wertpapiere im Vordergrund steht. Stehen Provisionen jedoch im Zusammenhang mit Anschaffungsvorgängen, handelt es sich um nicht sofort abzugsfähige Anschaffungskosten.	
<b>Prozesskosten:</b> Aufwendungen zur gerichtlichen Geltendmachung von Kapitalerträgen (Anwaltskosten, Gerichtskosten) sind WK, wenn die gerichtliche Auseinandersetzung mit der Erzielung von Einnahmen aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang steht. Handelt es sich um ein finanzgerichtliches Verfahren, kommt ein Abzug als Sonderausgaben (Steuerberatungskosten) in Betracht.	Siehe auch „Beratungskosten“
<b>Rechtsanwaltshonorar:</b> Anwaltshonorare, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften aus	BFH, Urteil vom 17.4.1997, Az: VIII R 47/95, BStBl 1998

Art der Aufwendungen	Belege bzw. Verweise
Kapitalvermögen stehen, sind WK.	II, 102; Abruf-Nr. 98102
<b>Rechtsverfolgungskosten:</b> Rechtsverfolgungskosten sind abzugsfähig, selbst wenn es sich um vergebliche Aufwendungen handelt.	Siehe auch „Rechtsanwaltshonorar“
<b>Safe/Schließfach:</b> Die Mietgebühren für einen Safe oder ein Schließfach, in dem Ertrag bringende Wertpapiere aufbewahrt werden, sind als WK abzugsfähig. Das gilt nicht, wenn im Safe/Schließfach lediglich Goldmünzen (zum Beispiel Krüger Rand) deponiert sind.	Siehe auch „Mietgebühren für Schließfächer“
<b>Schuldzinsen:</b> Schuldzinsen sind als WK abzugsfähig, wenn Überschusserzielungsabsicht besteht und eine – wenn auch „bescheidene“ – Rendite zu erwarten ist.	BFH, Urteil vom 30.3.1999, Az: VIII R 70/96; Abruf-Nr. <a href="#">042697</a> Siehe „Finanzierungskosten“
<b>Software</b>	Siehe „Wertpapier-Software“
<b>Sparerfreibetrag:</b> Von den positiven Kapitaleinnahmen werden bis 2006 pro Person 1.370 und ab 2007 750 Euro als Freibetrag abgezogen. Dieser Betrag bildet zusammen mit dem WK-Pauschbetrag das Freistellungsvolumen.	Siehe auch „Pauschbetrag“
<b>Steuerberatungskosten:</b> Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen sind als WK abzugsfähig. <b>Wichtig:</b> Seit 2006 ist der Abzug von privaten Steuerberatungskosten als Sonderausgabe nicht mehr möglich, die Aufwendungen sind bei der jeweiligen Einkunftsart geltend zu machen.	Siehe auch „Fahrtkosten“ und „Prozesskosten“
<b>Stiller Gesellschafter:</b> Wer an einer GmbH als „typisch stiller Gesellschafter“ beteiligt ist, kann Verluste, die aus dieser Beteiligung resultieren, als WK geltend machen. Voraussetzung für den WK-Abzug ist, dass der Verlust festgestellt und vom Kapitalkonto abgebucht ist.	BFH, Urteil vom 28.5.1997, Az: VIII R 25/96, BStBl 1997 II, 724; Abruf-Nr. <a href="#">97668</a>
<b>Stückzinsen:</b> Stückzinsen sind negative Einnahmen aus Kapitalvermögen und keine WK.	
<b>Telefon:</b> Gebühren für Gespräche mit der Bank oder dem Verwalter sind als WK absetzbar.	
<b>Testamentsvollstreckerkosten:</b> Testamentsvollstreckerkosten sind WK, wenn es sich um eine reine Vermögensverwaltung handelt.	
<b>Transaktionsgebühren:</b> Transaktionsgebühren zum Beispiel bei Umschichtungen von einem Depot in ein anderes sind als WK abzugsfähig. Gleiches gilt bei Umschichtungen innerhalb	

Art der Aufwendungen	Belege bzw. Verweise
eines Depots.	
<b>Übernachungskosten:</b> Übernachtungskosten anlässlich der Teilnahme an einer Hauptversammlung sind WK. Private Mitveranlassung muss ausgeschlossen sein.	
<b>Umwidmung von Darlehen/Umschuldung:</b> Schuldzinsen für mit Kredit erworbene Gegenstände können nach Umwidmung des Darlehens WK bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sein. Schuldzinsen für ein mehrfach umgeschuldetes Darlehen sowie für neu aufgenommene Darlehen sind dann nicht als WK abzugsfähig, wenn nicht nachgewiesen wurde, dass die Kreditmittel zur Finanzierung von Kapitalvermögen dienen.	BFH, Urteil vom 1.10.1986, Az: VIII R 88/94; Abruf-Nr. <a href="#">97400</a> ; FG München, Urteil vom 23.7.2002, Az: 13 K 3774/01; Abruf-Nr. <a href="#">042701</a>
<b>Veräußerungskosten:</b> Kosten für (fehlgeschlagenen) Versuch, eine Kapitalanlage zu veräußern, sind keine WK.	BFH, Urteil vom 17.4.1997, Az: VIII R 47/95; Abruf-Nr. <a href="#">042702</a> , Urteil vom 20.4.2004, Az: VIII R 4/02; Abruf-Nr. <a href="#">041363</a> ; FG Köln, Urteil vom 17.11.2004, Az: 13 K 3695/04; Abruf-Nr. <a href="#">050169</a>
<b>Verfahrensauslagen:</b> In (finanzgerichtlichen) Verfahren entstehende Anwalts- und Gerichtskosten um die (steuerliche) Behandlung oder Erzielung von Kapitaleinkünften sind WK.	Siehe auch „Rechtsanwaltshonorar“
<b>Verluste:</b> Verluste im Bereich des steuerlichen Privatvermögens sind grundsätzlich nicht steuerlich geltend zu machen.	Siehe aber „Stiller Gesellschafter“
<b>Vermittlungskosten</b>	Siehe „Finanzierungsvermittlungskosten“
<b>Vermögensverwaltungsgebühr:</b> Die Vermögensverwaltungsgebühr ist abzugsfähig als WK, selbst wenn nicht nur steuerpflichtige, sondern auch steuerfreie Vermögenszuwächse erzielt werden. Oft muss aber auch eine Kostenaufteilung erfolgen. Bei Erfolgshonoraren ist der WK-Abzug kaum möglich.	BFH, Urteil vom 4.5.1993, Az: VIII R 7/91; Abruf-Nr. <a href="#">042692</a> OFD Düsseldorf, Verfügung vom 28.10.2004, Az: S 2210 – 10 – St 222 – K/ S 2210 A – St 212; Abruf-Nr. <a href="#">050093</a>
<b>Verpflegungsmehraufwand:</b> Mehraufwand für Verpflegung im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen sind WK (zum Beispiel Fahrt zu einer Hauptversammlung). Abzugsfähig sind folgende Pauschalen: Abwesenheit über 8 Stunden: 6 Euro Abwesenheit über 14 Stunden: 12 Euro Abwesenheit über 24 Stunden: 24 Euro;	



Art der Aufwendungen	Belege bzw. Verweise
Jenseits der Grenze gelten jeweils Länderspezifische Pauschalen	
<b>Versicherungen:</b> Prämie zu Diebstahlsversicherung, die Wertpapiere absichert, ist WK, aber nicht Versicherungen gegen Kursverluste oder Rechtsschutzversicherungen.	Schmidt-Heinicke, EStG, § 23 EStG, § 20 Rn. 240
<b>Verwaltungskosten:</b> Das Entgelt für die Verwaltung von Kapitalvermögen ist Teil der WK. Das gilt selbst, wenn Sie neben steuerpflichtigen Einkünften auch steuerfreie Einkünfte erzielen.	BFH, Urteil vom 4.5.1993, Az: VIII R 7/91; Abruf-Nr. <a href="#">042692</a> OFD Düsseldorf, Verfügung vom 28.10.2004, Az: S 2210 – 10 – St 222 – K/ S 2210 A – St 212; Abruf-Nr. <a href="#">050093</a>
<b>Werbungskosten-Pauschale</b>	Siehe „Pauschbetrag“
<b>Wertpapier-Pensionsgeschäfte:</b> Zahlungen, die der Pensionsnehmer wegen der Überlassung der Wertpapiere an den Pensionsgeber zu leisten hat, sind beim Zahlenden WK.	NWB Fach 3c, 5231
<b>Wertpapier-Software:</b> Die Kosten spezieller Software zur Verwaltung von Kapitalvermögen sind WK. Zahlt der Anleger für die jeweilige Software weniger als 410 Euro (inklusive Umsatzsteuer), sind die Aufwendungen im Jahr der Zahlung voll WK, bei höheren Kosten ist auf die Nutzungsdauer (in der Regel drei Jahre) aufzuteilen.	
<b>Wertverlust von Darlehensforderungen:</b> Der Wertverlust von Darlehensforderungen stellt keine WK dar.	BFH, Urteil vom 7.7.1992, Az: VIII R 24/90; Abruf-Nr. <a href="#">042704</a>
<b>Zeitschriften</b>	Siehe „Fachzeitschriften“
<b>Zwischengewinn:</b> Der Zwischengewinn beim Fondserwerb stellt negative Kapitaleinnahmen und keine WK dar.	

**Wichtiger Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.